

## Nachtrag 1 zum

# Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2021

Vorsorgewerk der proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz, Bern

Mit Beschluss vom 24.11.2020 erlässt der Stiftungsrat mit Wirkung auf den 01.01.2021 den vorliegenden Nachtrag 1 zum genannten Reglement. Dieses wird gemäss den nachfolgenden Bestimmungen angepasst:

## **2. AUFNAHME IN DIE VORSORGEVERSICHERUNG**

---

- 2.4. Ende der Versicherung** <sup>1</sup> Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind, sofern kein Anspruch auf Invalidenrente oder eine Altersrente der Stiftung besteht. Vorbehalten bleibt die Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 55 gemäss Ziffer 2.5.
- 2.5. Weiterführung der Vorsorge bei Entlassung ab Alter 55**
- <sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 55. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst wird die Versicherung im bisherigen Umfang auf Antrag des Versicherten längstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter weitergeführt werden.
- <sup>2</sup> Der Versicherte hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Die Versicherungsbedingungen (vgl. u. A. Abs. 3) werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Stiftung festgelegt.
- <sup>3</sup> Der Versicherte wählt, wie er die Vorsorge weiterführen möchte. Zur Wahl stehen:
- a. unveränderter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität
  - b. im gleichen Umfang reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge und die Risiken Tod und Invalidität
  - c. unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, reduzierter versicherter Lohn für die Altersvorsorge
  - d. unveränderter versicherter Lohn für die Risiken Tod und Invalidität, keine Weiterführung der Sparbeiträge für die Altersvorsorge.
- <sup>4</sup> Die Wahl kann ein Mal pro Jahr im Voraus auf den 1. des Folgemonats gewechselt werden. Die Stiftung ist dabei schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.
- <sup>5</sup> Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- <sup>6</sup> Der Versicherte bezahlt die gesamten Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls er die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt er zusätzlich die entsprechenden Beiträge. Auch sind allfällige Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge vom Versicherten geschuldet,
- <sup>7</sup> Die Versicherung endet
- a. im Zeitpunkt des Todes des Versicherten
  - b. mit Eintritt der Invalidität
  - c. bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters
  - d. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung in welche mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden können

	<ul style="list-style-type: none"> <li>e. wenn weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen in eine neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden mit Kündigung der Versicherung durch den Versicherten</li> <li>f. auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt</li> <li>g. mit Kündigung der Weiterversicherung durch den Versicherten auf das nächste Monatsende.</li> </ul>
	<sup>8</sup> Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden.
<b>2.6. Definitiver Vorsorge-schutz</b>	Text unverändert
<b>2.7. Provisorischer Vorsor-geschutz, Vorbehalt und Leistungsaus-schluss</b>	Text unverändert
<b>2.8. Anzeigepflichtverlet-zung</b>	Text unverändert
<b>2.9. Persönlicher Ausweis</b>	Text unverändert

## 4. ALTERSLEISTUNGEN

---

<b>4.4. Alterskapital</b>	<sup>3</sup> Versicherte können auf den Zeitpunkt der Pensionierung unter Vorbehalt von Ziffer 2.5 Abs. 8 verlangen, dass die Altersrente ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung abgegolten wird. Bei einem teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so geteilt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt. Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.
---------------------------	---

## 9. AUSTRITT UND FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

---

<b>9.1. Ausscheiden aus der Pensionskasse</b>	<sup>1</sup> Aus der Pensionskasse scheidern aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Versicherte eines Arbeitgebers, welcher die Beitrittsvereinbarung mit der Pensionskasse auflöst oder deren Beitrittsvereinbarung aufgelöst wird;</li> <li>b. Arbeitnehmer, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn tiefer ist als die im Vorsorgeplan aufgeführten Grenzwerte;</li> <li>c. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Vorsorgefalls Alter oder Invalidität aufgelöst wird, ohne dass sie zu einem Arbeitgeber wechseln, welcher der Pensionskasse ebenfalls angeschlossen ist oder die Vorsorge gemäss Ziffer 2.5 bei Entlassung ab Alter 55 weitergeführt wird.</li> </ul>
---	---

## 9.2. Höhe der Freizügigkeitsleistung

- <sup>1</sup> Der ausscheidende Versicherte hat unter Vorbehalt von Ziffer 2.5 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 FZG berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Vorsorgeplan entspricht.
- <sup>2</sup> Tritt der Versicherte im Rahmen der Weiterführung der Vorsorge nach Ziffer 2.5 in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung in dem Umfang, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Für das übrige Altersguthaben wird die Vorsorge weitergeführt, es sei denn es werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt. In diesem Fall wird die Austrittsleistung im betreffenden Umfang ausbezahlt und die restliche Austrittsleistung wird in eine Altersleistung umgewandelt. Bei einem Teilaustritt wird der versicherte Lohn entsprechend der Höhe der übertragenen Austrittsleistung reduziert.
- <sup>3</sup> [...]
- <sup>4</sup> Für Beiträge bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes (Ziffer 2.5 und 3.6.3) wird kein Zuschlag gemäss Buchstabe d berechnet

## 10. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG MIT MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

---

### 10.3. Vorbezug

- <sup>1</sup> Der Versicherte kann für die in Ziff. 10.1 umschriebenen Verwendungszwecke einen Betrag bis zur Höhe der aktuellen Freizügigkeitsleistung gemäss Ziff. 9.2 vorbezogen werden. Ab Alter 50 jedoch ist der Betrag, welcher vorbezogen werden kann, begrenzt auf die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Alter 50 oder, falls höher, auf die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung. Ein Vorbezug ist ausgeschlossen, wenn die Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziffer 2.5 mehr als zwei Jahre gedauert hat.
- <sup>2</sup> [...]
- <sup>3</sup> [...]
- <sup>4</sup> [...]
- <sup>5</sup> [...]
- <sup>6</sup> Der Versicherte hat bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung das Recht, den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen. Die minimale Rückzahlung beträgt CHF 10'000.

## 11. DIE FINANZIERUNG DER VORSORGE

---

### 11.2. Einkauf

- <sup>1</sup> Der Versicherte hat bis zur Pensionierung, maximal bis zum Erreichen des reglementarischen Rentenalters die Möglichkeit, sich in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern er sämtliche Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse eingebracht hat, nicht eine volle Invalidenrente bezieht und das Alterssparen gemäss Ziff. 2.5 Abs. 3 versichert hat. Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Pensionskasse oder später gefällt werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen solche Einkäufe erst

vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

## **14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

- 14.7. Übergangsbestimmungen** <sup>6</sup> Versicherte, die nach dem 31.07.2020 sowie nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 01.01.2021 die Weiterführung der Vorsorge gemäss Ziffer 2.5. beantragen.

## **INKRAFTTRETEN**

---

Dieser Nachtrag tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 24.11.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft.